

Satzung

der *Samtgemeinde Ostheide* zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Seite 371), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1997 (Nds. GVBl. Seite 110), hat der Rat der *Samtgemeinde Ostheide* in seiner Sitzung am 24. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Die Nutzungsberechtigten (insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten) der im anliegenden Grundstücksverzeichnis genannten Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten. Das Grundstücksverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus Kleinkläranlagen gemäß § 1 ist in das Grundwasser einzuleiten.
- (2) Soweit eine Einleitung in das Grundwasser nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg als zuständige Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind für den einzelnen Standort maßgebliches Kriterium für die Wahl der Einleitungsvariante.
- (3) Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer ist über die jeweilige Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Ostheide (Barendorf, Neetze, Reinstorf, Thomasburg, Vastorf, Wendisch Evern) und die Samtgemeinde Ostheide beim Landkreis Lüneburg als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 3

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Samtgemeinde Ostheide ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage, nicht zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des vorgenannten § 2 Abs. 3 ist erloschen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barendorf, 24. November 1998

Alte

Sohl

Samtgemeindebürgermeister



**Grundstücksverzeichnis zu § 1 der Satzung der Samtgemeinde Ostheide
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die
Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Absatz 4 des
Niedersächsischen Wassergesetzes**

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Hausnummer
Barendorf	Barendorf	Lüneburger Straße 24
Barendorf	Barendorf	Kirchweg 4 a + 6
Neetze	Neumühlen	Gesamt
Neetze	Neu Süttorf	Gesamt
Neetze	Neu Neetze	Bockelheide 110
Neetze	Neu Neetze	Nr. 1
Neetze	Neu Neetze	Rosenthaler Weg ≥ Nr. 50
Neetze	Neu Neetze	Jürgenstorfer Weg ≥ Nr. 9
Neetze	Neu Neetze	Karzer Straße ≥ Nr. 23
Neetze	Neu Neetze	Fraaschweg (ohne Betonw.)
Neetze	Neu Neetze	Neu Bolterser Weg (ges.)
Neetze	Neetze	Kiebitzkamp (gesamt)
Neetze	Neu Neetze	Im trockenen Bruch (ges.)
Reinstorf	Sülbeck	Gesamt
Reinstorf	Reinstorf	Pfingstberg 12
Reinstorf	Holzen	Zum Grasbruch 49
Reinstorf	Wendhausen	Eichenwinkel 1 + 2
Reinstorf	Neu Sülbeck	Gesamt
Reinstorf	Neu Wendhausen	Gesamt
Reinstorf	Horndorf	Gesamt
Thomasburg	Wennekath	Gesamt
Thomasburg	Wiecheln	Gesamt
Thomasburg	Thomasburg	Fischerkrug 1 + 2
Thomasburg	Bavendorf	Am Sieleitz 1
Thomasburg	Bavendorf	Looschkoppel 8

Thomasburg	Bavendorf	Am Bahnhof (gesamt)
Thomasburg	Neu Radenbeck	Nr. 17, 21, 22, 23
Thomasburg	Thomasburg	Nr. 24, 25, 35, 58
Vastorf	Vastorf	Bahnhofstraße 45
Vastorf	Rohstorf	Nr. 10 (altes Forsthaus)
Vastorf	Volkstorf	Am Klockenberg 7
Vastorf	Volkstorf	In der Reeh 6
Wendisch Evern	Wendisch Evern	Birkenweg 33
Wendisch Evern	Wendisch Evern	In der Heide (gesamt)
Wendisch Evern	Wendisch Evern	Niendorfer Weg 15,18, 20
Wendisch Evern	Wendisch Evern	Standortschießanlage